

## **Hauptausschuß**

# **Protokoll**

73. Sitzung (nicht öffentlich)

3. November 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenograph: Schrader

## **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

Der Ausschuß schließt sich dem Appell einer fraktionsübergreifenden Initiative zum Nichtraucherschutz, in den Ausschußsitzungen nach Möglichkeit nicht zu rauchen, an, ohne darüber einen formellen Beschluß herbeizuführen.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

Hauptausschuß  
73. Sitzung

03.11.1994  
sr-sto

## **1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7500

Der Ausschuß behandelt in einem zweiten Beratungsdurchgang die ihn betreffenden Einzelpläne 01 - Landtag -, 02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei - und 09 - Ministerium für Bundesangelegenheiten -. Im Rahmen der Diskussionen über den Einzelplan 02 berichtet der Minister für besondere Aufgaben über neueste Entwicklungen bei der Durchführung des Reintegrationsprogramms in Skopje.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

## **2 Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4743  
Vorlagen 11/1884, 11/1896, 11/1985  
Zuschrift 11/2606

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/5474 (Neudruck)

Der Ausschuß stimmt über den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Innere Verwaltung beschlossenen Fassung - Vorlage 11/3333 - unter Ein-schluß des im Anschreiben enthaltenen Vorschlags ab, aus Gründen der Übersichtlichkeit den Gesetzentwurf in Artikel 1 - §§ 1 bis 29 -, Artikel 2 - § 10 a Landeshaushaltsordnung - und Artikel 3 - § 30 (Inkrafttreten) - zu

Hauptausschuß  
73. Sitzung

03.11.1994  
sr-sto

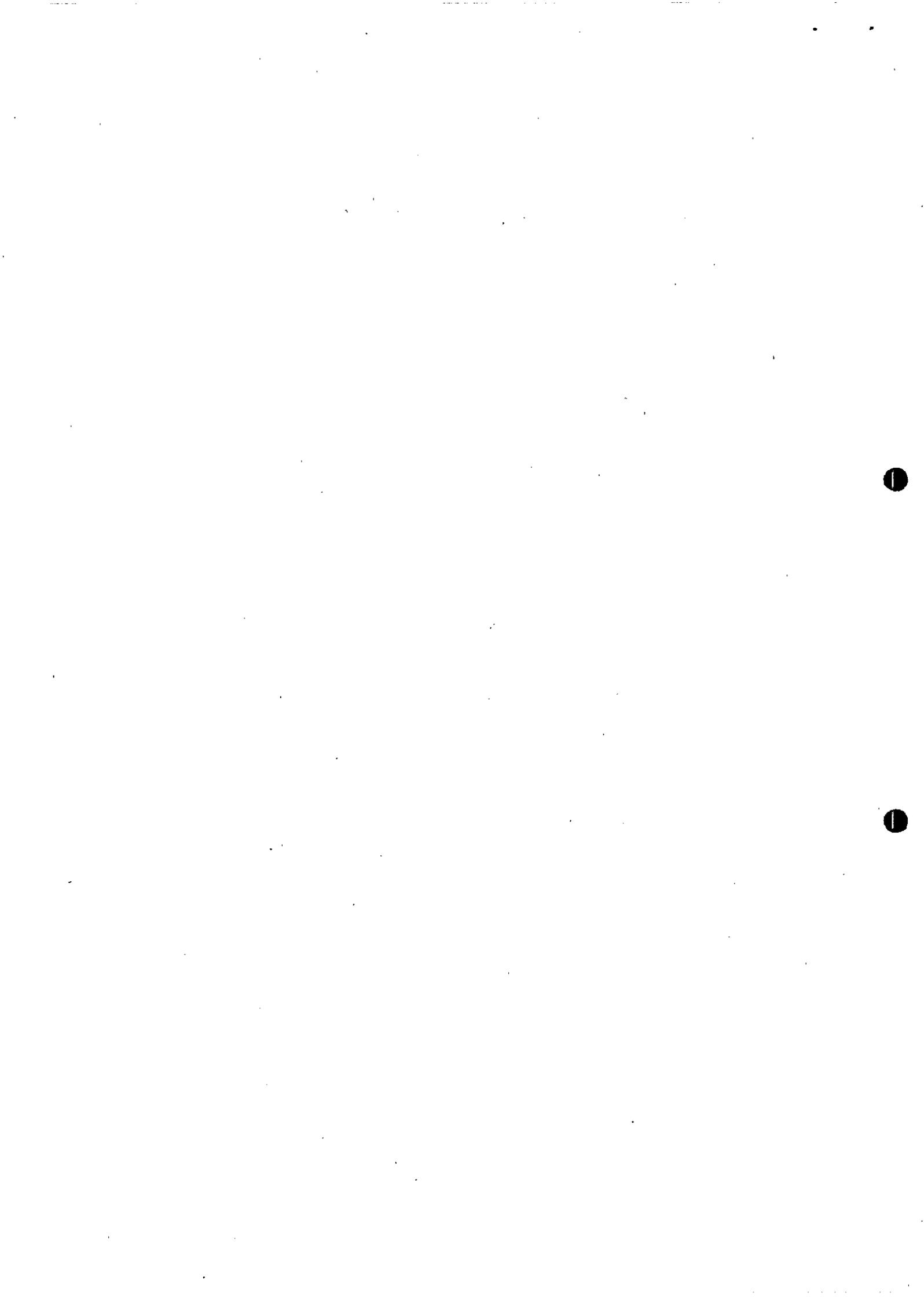
gliedern. Der Ausschuß stimmt dem mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und GRÜNEN bei Stimmenthaltung der F.D.P. zu.

Den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion lehnt er mit den Stimmen von SPD, F.D.P. und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU ab.

Als Berichterstatter benennt er Abgeordneten Büssow (SPD).

(Diskussionsprotokoll Seite 13)

\* \* \*



Hauptausschuß  
73. Sitzung

03.11.1994  
sr-sto

**Direktor Große-Sender** stellt fest, die gespeicherten Daten hätten nur Sinn, wenn sie den Landtagsmitgliedern auch zur Verfügung stünden. Die Frage sei allerdings, wie leicht der Zugriff sei. Erinnern wolle er in diesem Zusammenhang daran, daß die Daten auch heute schon über LADA abgerufen werden könnten.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** meint, was europapolitische Themen angehe, so würde es ausreichen, wenn die entsprechenden Dokumentationen mit einigen Tagen Verspätung zumindest den europapolitischen Sprechern der Fraktionen und bei Bedarf weiteren interessierten Parlamentariern zugingen.

**Pressesprecher Geraedts** sagt zu, die Anregung aufzugreifen und die Möglichkeiten ihrer Realisierung zu prüfen.

**Direktor Große-Sender** stellt eine schriftliche Information über Erweiterungsmöglichkeiten der Serviceleistungen in Aussicht.

## 2 **Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4743  
Vorlagen 11/1884, 11/1896, 11/1985  
Zuschrift 11/2606

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/5474 (Neudruck)

**Vorsitzender Grätz** schickt voraus, der mitberatende Ausschuß für Innere Verwaltung habe seine Beratungen abgeschlossen und sein Beratungsergebnis in der Vorlage 11/3333 mitgeteilt.

Hauptausschuß  
73. Sitzung

03.11.1994  
sr-sto

**Abgeordneter Hegemann (CDU)** führt aus, der Hauptausschuß sei eindeutig für Fragen des Verfassungsschutzes zuständig, außer was die personelle und sächliche Ausstattung angehe. Aus gutem Grund sei stets argumentiert worden, da es sich um die Beobachtung von politischen Gruppierungen handele, komme dem Hauptausschuß diese Zuständigkeit zu.

Die CDU-Fraktion verfolge mit ihrem Gesetzentwurf eine Erweiterung der Kompetenzen des Verfassungsschutzes, so daß er auch im Bereich der organisierten Kriminalität tätig werden könne. Würde diese Zielsetzung verwirklicht, ginge ein Teil der Zuständigkeit für den Verfassungsschutz an den Innenausschuß über. Er, Hegemann, gehe aber davon aus, daß der Gesetzentwurf seiner Fraktion abgelehnt werde, mit der Folge, daß die Zuständigkeit des Hauptausschusses für den Verfassungsschutz voll erhalten bleibe. Es müsse aber festgestellt werden, daß sich der Innenausschuß inzwischen ebenso intensiv wie der Hauptausschuß mit dem Verfassungsschutzbericht beschäftige. Diese Doppelbefassung halte er nicht für sinnvoll. Seines Erachtens sollte der Innenausschuß darauf einmal hingewiesen werden, wenn man in Zukunft eine "klammheimliche" Verlagerung dieser Kompetenz des Hauptausschusses verhindern wolle.

**Vorsitzender Grätz** stellt fest, darüber gebe es Übereinstimmung. Bei der Behandlung des Verfassungsschutzberichts dokumentiere der Hauptausschuß stets, daß es sich um seine Sache handele. Auch was das Stichwort "Solingen" angehe, sei man entsprechend verfahren. Bei der Gesetzesnovellierung habe der Innenausschuß keine andere Möglichkeit gehabt, als entweder auf ein Votum zu verzichten oder eine Stellungnahme abzugeben, die dem Meinungsbild des gesamten Landtags entspreche.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** bringt zum Ausdruck, daß aus der Sicht ihrer Fraktion der Begriff "Verfassungsschutz" zu überdenken sei, weil er den Schluß nahelege, mit ihm werde die Verfassung geschützt. In Wirklichkeit aber sei es schwierig, Demokratie und Geheimdienste miteinander zu vereinbaren, weil ein Geheimdienst darauf angelegt sei, im Verborgenen tätig zu werden und dabei Grundprinzipien der Demokratie, nämlich Transparenz und Informationsfreiheit, zu vernachlässigen.

Die GRÜNEN hielten die aktuelle politische Entwicklung mit dem Wegfall des kommunistischen Systems in Osteuropa für geeignet, die Aufgaben des Verfassungsschutzes zu beschneiden. Tatsächlich werde nun nach neuen Aufgaben gesucht, zum Beispiel die Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Ihre Fraktion sehe ein, daß aufgrund der Bundeskompetenz ein einzelnes Land auf eine Verfassungsschutzbehörde nicht vollständig verzichten könne, meine aber, daß ein solches

Hauptausschuß  
73. Sitzung

03.11.1994  
sr-sto

Gesetz Mindeststandards enthalten müsse, nämlich enge, klar umrissene Aufgabebereiche und Eingriffsermächtigungen, die strikte Trennung gegenüber der Polizei, insbesondere dem Staatsschutz, eine effektive parlamentarische Kontrolle und ausreichende Auskunftsansprüche betroffener Bürgerinnen und Bürger. Diesen Ansprüchen werde der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht gerecht. Er räume der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes erheblich höhere Priorität ein als den Belangen des Datenschutzes selber. Deshalb könne man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Man habe eine Reihe von Änderungsanträgen gestellt, die deutlich machten, wo die Ansätze ihrer Fraktion bei einer Überarbeitung des Gesetzes lägen.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** unterstreicht, mit ihren Änderungsanträgen habe die SPD-Fraktion in starkem Maße Datenschutzgesichtspunkte aufgenommen. Für interessant halte er, daß die Vorstellungen der GRÜNEN auch den Lauschangriff vorsähen, allerdings nur unter freiem Himmel. Die SPD-Fraktion dagegen schließe die Wohnung ein, allerdings unter sehr restriktiven Bedingungen.

**Vorsitzender Grätz** äußert, an Abgeordnete Höhn gewandt, die Gleichsetzung von Verfassungsschutz und Geheimdienst könne er für sich nicht gelten lassen. Er glaube, daß es auch in einer Demokratie Institutionen geben müsse, die nicht ständiger öffentlicher Transparenz ausgesetzt sein müßten, wenn sie einer geregelten Kontrolle unterworfen seien.

**Abgeordneter Hegemann (CDU)** teilt diese Ansicht.

Abgeordneter Büssow habe sich zum Datenschutz geäußert. Er wisse nicht, wie es zu verstehen sei, daß nach dem Willen der SPD-Fraktion der Verfassungsschutz nur noch an die Verfassungsschutzorgane anderer Länder Informationen abgeben dürfe, wenn diese die gleiche Behandlung von Daten vorsähen wie Nordrhein-Westfalen. Es könne doch nicht verlangt werden, daß beispielsweise in den Niederlanden das gleiche Verfassungsschutzgesetz gelte wie in Nordrhein-Westfalen. Wenn das nordrhein-westfälische Gesetz bestimme, daß Akten nach sechs Monaten vernichtet würden, und das niederländische Gesetz besage, daß Akten nach zwölf Monaten der Vernichtung zugeführt würden, könne doch nicht argumentiert werden, den Niederlanden gingen deshalb keine Informationen zu, weil die Akten länger aufbewahrt würden. Wenn es sich um demokratisch kontrollierte Organe befreundeter Länder handele, dürfe man seines Erachtens nicht so kleinlich sein.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (Innenministerium)** erläutert, dieser Änderungsantrag beruhe auf einem Vorschlag des Datenschutzbeauftragten. Die gefundene Formulierung lehne sich an das nordrhein-westfälische Polizeigesetz an. Es sei richtig, daß man den Verbleib und die weitere Behandlung von Daten, die man an andere Behörden gebe, generell nicht kontrollieren könne, es sei denn in der Weise, daß man den Partnerdiensten sage, sie erhielten nur dann Daten, wenn sie sie entsprechend der nordrhein-westfälischen gesetzlichen Situation behandelten. Eine direkte Kontrolle Nordrhein-Westfalens über den niederländischen oder israelischen Dienst sei nicht denkbar.

**Abgeordneten Hegemann (CDU)** interessiert, ob die anderen Dienste entsprechend handelten.

**MD Dr. Baumann (IM)** antwortet, auch der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz erhalte von befreundeten Diensten gelegentlich Informationen. Diese würden nach dem geltenden Recht behandelt, nicht nach dem Gesetz des Staates, aus dem die Informationen kämen. Er habe bisher nicht erlebt, daß andere Dienste dies zur Voraussetzung gemacht hätten, könne aber nicht ausschließen, daß dies geschehen könne, wenn in anderen Ländern eine ebenso bedeutende Datenschutzgesetzgebung Platz greifen sollte. Die Aufgaben des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes jedenfalls würden durch die Vorschrift nicht behindert. Die Frage sei nur, ob die Aufgabenerledigung in einem anderen Staat durch eine solche einschränkende Vorschrift möglicherweise beeinträchtigt werde. Konkrete Erfahrungen habe man bisher nicht gemacht.

**Abgeordneter Hegemann (CDU)** kann nicht nachvollziehen, daß Informationen von ausländischen Diensten nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz behandelt werden müßten und daß von anderen Diensten erwartet werde, daß Informationen aus Nordrhein-Westfalen nicht nach deren Gesetzen, sondern nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz behandelt würden. Damit werde die Zusammenarbeit auf einem Gebiet erschwert, auf dem eine Kooperation ohnehin sehr schwierig sei. Dort, wo nur der schnelle Fluß von Informationen einen Erfolg bringen könne, sei eine solche Verfahrensweise nicht angemessen.

**Abgeordneter Büsow (SPD)** meint, es müsse gewährleistet werden, daß Daten nicht an Staaten übermittelt würden, von denen man nicht überzeugt sein könne, daß in ihnen die Menschenrechte eingehalten würden, und man könne seines Erachtens Daten auch nicht an solche Staaten weitergeben, die Informationen völlig

Hauptausschuß  
73. Sitzung

03.11.1994  
sr-sto

anders behandelten, als dies in Nordrhein-Westfalen der Fall sei. Dennoch vertrete er die Auffassung, daß ein Rest verbleibe, der auf Vertrauen basiere, nämlich in dem Bereich, der letztendlich nicht zu kodifizieren sei, sondern der vom Verhalten einzelner Beamter abhängt, die im Geist des Gesetzes arbeiten müßten. Und dieses Vertrauen habe man.

**Abgeordnete Hieronymi (CDU)** legt dar, es könne aber auch im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen liegen, Daten an andere Staaten weiterzugeben, und fragt, wie in solchen Fällen vorzugehen sei.

**MD Dr. Baumann (IM)** erinnert daran, daß das Gesetz vorsehe, daß übermittelt werden dürfe, wenn die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Empfänger erforderlich sei. Wenn man also über Kenntnisse verfüge, die beispielsweise eine Gefährdung der türkischen Ministerpräsidentin zum Gegenstand hätte, könnte man übermitteln. Die weitere Änderungsvorschrift, die eine Einschränkung bilde, betreffe den Mißbrauch dieser Daten.

Der Änderungsvorschlag weiche von der Bundesregelung etwas ab. Man meine allerdings nicht, daß die Abweichung so gravierend sei, daß dadurch eine zu vergleichende Arbeit der Verfassungsschutzbehörde des Bundes und des Landes ausgeschlossen sei. Die Formulierung, die auf Wunsch des Datenschutzbeauftragten gewählt worden sei, hindere die Arbeit der nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzbehörde letztlich nicht.

Nach kurzer Verfassungsdiskussion kommt der **Ausschuß** einvernehmlich überein, auf eine Einzelberatung zu verzichten und auf der Grundlage der Vorlage 11/3333 abzustimmen.

**Ergebnis siehe Beschlußteil, Seite II/III.**